

Der Bund
21.11.1919

161

Verkleinertes Frachtbriefformat

Der Bundesrat hat zur Durchführung der notwendigen Papierersparnis im Verkehrswesen angeordnet, daß vom 15. Februar 1919 an neue verkleinerte Formulare für die Frachtbriefe der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Einführung gelangen sollen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen keine Frachtbriefe mehr nach dem alten Muster gedruckt werden. Die von Buchdruckereien im Auftrage von Privaten vor dem 15. Februar 1919 gedruckten Frachtbriefe, die noch nicht mit dem Kontrollstempel einer Transportanstalt versehen sind, sind bis spätestens am 1. März 1919 zur Anbringung des Stempels einzureichen. Nach diesem Termin ist es den Transportunternehmungen untersagt, auf Frachtbriefen nach altem Muster den Kontrollstempel aufzudrücken. Die alten Frachtbriefe können, sofern sie von einer Bahnverwaltung erstellt oder bis spätestens am 1. März 1919 zur Anbringung des Kontrollstempels eingereicht worden sind, bis zum Aufbrauch des Vorrates, unter den bisherigen Bedingungen verwendet werden.

Die neuen Frachtbriefe müssen in Format und in der Anordnung des Druckes genau dem vom Bundesrat genehmigten Muster entsprechen. Sie können wie bisher bei den Bahnverwaltungen zu 5 Rappen das Stück bezogen werden.